Stand: 31-08-2026

Beitrags- und Finanzordnung

des

Tennisclub Uhldingen 1974 e.V.

in der von der JHV am
09.05.2026
beschlossenen Fassung
wirksam zum 01.01.2027

Bankverbindung

Sparkasse Salem-Heiligenberg
IBAN: DE97690517250002009496
BIC: SOLADES1SA

I. BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Jahresbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 15. März fällig. Er wird im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.

(2) Als Jahresbeitrag haben zu entrichten

a) aktive Spieler

- das erwachsene Mitglied ..... 205,00 €
- Ehepaare / Lebenspartner ..... 365,00 €
  Beitrag für das 1. Kind ..... 0,00 €

Standard Kinder / Jugend-Beiträge für aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- 1. Aktives Kind ..... 70,00 €
- 2. Aktives Kind..... 50,00 €
- 3. Aktives Kind und jedes weitere Kind jeweils..... 35,00 €
- Auszubildende / Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ..... 70,00 €

b) passive Mitglieder…..... 35,00 €

(3) Tritt das Mitglied dem Verein nach Ablauf der ersten sieben Monate des Geschäftsjahrs bei, ermäßigen sich die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge auf jeweils die Hälfte.

(4) Zweitmitgliedschaft
gilt für alle Mitglieder aus folgenden Vereinen: TC Meersburg, TC Salem und TC Altbirnau. Auf Nachweis durch den Hauptverein beträgt der Jahresbeitrag
- Zweitmitgliedschaft ..... 105,00 €

§ 2 Gastspieler

(1) Die Platzgebühr für Passivmitgliedglieder, Gäste und Gastspieler im Sinne der Platz- und Spielordnung beträgt **12,00 EUR** pro Stunde und Platz. Dieser Betrag ermäßigt sich in dem Verhältnis, in dem aktive Vereinsmitglieder mitspielen.

(2) Die Platzgebühr für vereinsfremde jugendliche Gastspieler beträgt **3,00 EUR** pro Stunde.

(3) Die Platzgebühr für vereinsfremde Gastspieler wird nicht erhoben, wenn diese Vereinen angehören, mit denen insoweit partnerschaftliche Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit bestehen.

§ 3 Arbeitsdienste

(1) Die aktiven Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, im Vereinsjahr **acht Stunden** im Rahmen der vom Vorstand zu organisierenden Arbeitsdienste mitzuwirken. Aktive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, aber **noch nicht das 75. Lebenjahr**, sind verpflichtet, im Vereinsjahr **vier Stunden** Arbeitsdienste zu leisten.
Zweitmitglieder sind ebenso verpflichtet **vier Stunden** Arbeitsdienst im Vereinsjahr zu leisten.

(2) Nicht erbrachte Arbeitsdienste sind mit **15,00 Euro/Stunde** abzugelten. Diese Beträge werden zum 01.01. eines Vereinsjahres im Lastschrifteinzug vorab eingezogen und die erbrachten Arbeitsstunden werden bis spätestens 31.12. des laufenden Vereinsjahres erstattet.

II. FINANZORDNUNG

§ 4 Haushaltsgrundsätze

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten, materiellen und immateriellen Erträgen stehen.

(2) Aufwendungen, denen meß- oder bewertbare Erträge gegenüber stehen, sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu tätigen.

(3) Bei Auftragsvergaben müssen mindestens zwei Angebote zugrundegelegen haben.

(4) Der Kassenbarbestand ist auf ein Minimum zu begrenzen.

(5) Geldvermögen, das den durchschnittlichen Ausgabenstand eines Vierteljahres übersteigt, ist verzinslichen Anlagen zuzuführen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Es dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben getätigt werden, die Satzung und Zweck des Vereins widersprechen oder die Gemeinnützigkeit gefährden.

§ 6 Finanz- und Kassenführung

(1) Für die Finanz- und Kassenführung ist der Kassenwart des Vereins verantwortlich.

(2) Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen.

(3) Für die tägliche Entgegennahme oder Ausgabe von Bargeld kann eine Handkasse geführt werden, wobei darüber ein Kassenbuch anzulegen ist. Der Barbestand der Handkasse muß jederzeit erkennbar sein.

§ 7 Zahlungsverkehr

(1) Die Einrichtung von Bankkonten bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(2) Die sachliche Richtigkeit eines Belegs wird vom zuständigen Ressortmitglied des Vorstands durch Unterschrift bestätigt. Damit erfolgt die Anweisung zur Auszahlung.

(3) Die Zahlungsanweisungen bedürfen ausnahmslos der Unterschrift eines nach § 26 BGB ermächtigten Mitglieds des Vorstands.

§ 8 Aufwendungsersatz

(1) Erstattung von Kosten an ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins erfolgen nach den jeweils gültigen, schriftlich niedergelegten Beschlüssen der Organe des Vereins.

(2) Für Erstattung von Reisekosten, Tagegeldern, Aufwandsentschädigungen usw. sind einheitliche Formulare zu verwenden, die den steuerlichen Anforderungen entsprechen müssen. Derartige Abrechnungen sollen mindestens einmal monatlich erfolgen.

§ 9 Inventar

(1) Zur Erfassung des Inventars sind Inventarverzeichnisse anzulegen. Darin anzugeben sind:

- Bezeichnung des Gegenstandes
- Aufbewahrungsort
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs- und Zeitwert.

Gegenstände, deren Vermögenswerte sich vermindert haben und ausgesondert werden müssen, sind zu erläutern.

(2) In das Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind oder den einzelnen Wert von 20 EUR übersteigen.

(3) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Inventur vorzunehmen und dem Vorstand vorzulegen, soweit dieser nicht wegen Geringfügigkeit darauf verzichtet.

(4) Ausgesondertes oder überzähliges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Bei verschenktem Inventar ist der Grund anzugeben.

§ 10 Spenden

Spenden können nur auf die steuerlich zulässige Art und Weise erwirkt werden.

§ 11 Steuern

Für die steuerlichen Belange im Verein ist der Kassenwart zuständig. Er ist für die termingerechte Abgabe der Steuererklärungen beim Finanzamt verantwortlich. Dazu hat der Vorstand erforderlichenfalls einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu beauftragen.

§ 12 Jahresabschluß

(1) Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben vollständig aufzuführen mit einer Übersicht über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

(2) Der Jahresabschluß ist den Rechnungsprüfern so rechtzeitig vorzulegen, daß diese dem Vorstand bis zum Ablauf des dem Geschäftsjahres folgenden zweiten Monats über ihr Prüfungsergebnis berichten können.

(3) Der Vorstand gibt den Mitgliedern den Jahresabschluß mit dem Prüfungsergebnis bei der Jahreshauptversammlung bekannt.